

§ 1 Einführung

Der Tod ist untrennbar mit dem Leben verbunden. Jeder Mensch wird im Laufe seines Lebens mit dem eigenen sowie dem Tod anderer Personen konfrontiert. Doch auch wenn man sich dessen bewusst ist, kann der Verlust (ebenso wie die Verletzung) nahestehender Personen sehr viel seelisches Leid verursachen. Derjenige, dem ein solches Leid widerfährt, wird sich vielleicht fragen, wieso der Angehörige „sterben musste“. Die Antworten auf diese Frage können vielfältig sein. Von besonderer Bedeutung für Hinterbliebene ist aber in der Regel, ob es zu einem natürlichen Tod kam, der möglicherweise aufgrund eines hohen Alters bereits absehbar war, oder das Verhalten eines Dritten den (unerwarteten) Verlust zur Folge hatte. Denn in letzterem Fall gibt es jemanden, der den Tod und das dadurch hervorgerufene seelische Leid verursacht hat, der dafür „verantwortlich“ ist. Einen Ersatz zum Ausgleich des seelischen Leids erhielten Hinterbliebene bis zum Jahre 2017 allerdings nur, wenn sie von dem Verlust der nahestehenden Person derart betroffen waren, dass sie einen Gesundheitsschaden im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB erlitten¹. Seit Jahrzehnten wurde daher diskutiert, ob Hinterbliebene nicht auch für das „normale“ seelische Leid, das die Schwelle einer solchen Gesundheitsschädigung nicht überschreitet, einen Ersatz in Form eines „Angehörigenschmerzensgeldes“ erhalten sollten². Insbesondere Unglücke mit deutschen Todesopfern in Ländern, in denen ein solcher Ersatzanspruch bereits im Zeitpunkt des Unglücks bestand, rückten dieses Thema immer wieder in den Vordergrund³.

Am 22. Juli 2017 trat schließlich das „Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld“ in Kraft⁴. Der dadurch eingeführte § 844 Abs. 3 BGB sowie zahlreiche wortgleiche Regelungen in speziellen Haftungsgesetzen⁵ regeln, dass Hinterbliebene im Fall der Tötung einer besonders nahestehenden Person von dem Schädiger eine angemessene Entschädigung in Geld im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids verlangen können⁶.

¹ Siehe ausführlich unten unter § 7 A. I. 4.

² Siehe z. B. *Stoll*, 45. DJT 1964, Gutachten, Bd. I, S. 145 ff., 163.

³ So z. B. der Absturz eines Airbus A320 in den französischen Alpen am 24.3.2015 (die „Germanwings-Katastrophe“) oder der Absturz einer Concorde in Paris am 25.7.2000. Siehe z. B. *Kadner Graziano*, RIW 2015, 549 (549); *Schwintowski*, VuR 2016, 18 (18); *Weller/Rentsch/Thomale*, NJW 2015, 1909 (1909); ferner m. w. N. auch zu nationalen Unglücken *Quaisser*, DAR 2017, 688 (688 Fn. 3).

⁴ BGBl. 2017/I, S. 2421.

⁵ § 86 Abs. 3 AMG, § 32 Abs. 4 S. 5 und 6 GenTG, § 7 Abs. 3 ProdHaftG, § 12 Abs. 3 UmweltHG, § 28 Abs. 3 AtG, § 10 Abs. 3 StVG, § 5 Abs. 3 HaftPflG und § 35 Abs. 3 LuftVG.

⁶ BT-Drs. 18/11397, v. 7.3.2017, S. 1. Ein wortgleicher Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11615, v. 22.3.2017, wurde für erledigt erklärt (BT-Prot. 18/234, v. 18.5.2017, S. 23748).

§ 844 Abs. 3 BGB lautet:

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Problematisch an einem Ersatzanspruch, der das seelische Leid Hinterbliebener zum Gegenstand hat, ist allerdings, dass er eine äußerst sensible Thematik betrifft und bei inkorrektter Ausgestaltung zu einer Vertiefung des seelischen Leids führen kann. Umso wichtiger ist es daher, dass der Anspruch geeignet ist, im konkreten Einzelfall für Gerechtigkeit zu sorgen. Zugleich dürfen Belange der Rechtssicherheit und der Vermeidung einer Haftungsausuferung aber nicht außer Acht gelassen werden⁷. Die Einführung dieses sogenannten Hinterbliebenengeldes brachte daher viele Fragen mit sich, die sich im Hinblick auf dessen Ausgestaltung de lege lata sowie dessen Fortentwicklung de lege ferenda stellen. So ist zum Beispiel zu klären, ob die Beschränkung des Anspruchs auf Todesfälle erforderlich ist und es sich bei dem vorausgesetzten besonderen persönlichen Näheverhältnis um ein sachgerechtes Kriterium handelt, um diejenigen zum Anspruch zu berechtigen, die einen Ersatz bei dem Tod einer anderen Person erhalten sollten. Ebenso ist zum Beispiel zu klären, wie seelisches Leid zu bemessen ist und in welchem Verhältnis das Hinterbliebenengeld zu dem Schockschadensersatz steht. Inhalt dieser Arbeit ist daher die Untersuchung und Bewertung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld.

⁷ Vgl. *Wagner*, NJW 2017, 2641 (2643).

Grundlagen

§ 2 Inhalt, Zweck und Begriff des „Hinterbliebenengeldes“

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, den neu eingeführten Anspruch als „Hinterbliebenengeld“ zu bezeichnen¹. Dieser Begriff ist im deutschen Recht neu². Vor der Einführung des Hinterbliebenengeldes hatten sich im deutschsprachigen Raum und in der Diskussion um die Schaffung eines solchen Anspruchs die Begriffe Trauergeld³, Trauerschmerzensgeld⁴ und Angehörigenschmerzensgeld⁵ etabliert⁶. Warum der Gesetzgeber nicht auf eine der gängigen Bezeichnungen zurückgegriffen hat, ist unklar. Nach einer Ansicht entspreche der Begriff des Hinterbliebenengeldes dem des Angehörigenschmerzensgeldes, weshalb es keiner neuen Begrifflichkeit bedürft hätte⁷. Demgegenüber nimmt eine andere Ansicht an, der Gesetzgeber habe sich bewusst für eine neue Bezeichnung entschieden⁸, um dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, welche bei einem Angehörigengeld für die Pflege Schwerverletzter unvermeidlich wären⁹.

¹ BGBl. 2017/I, S. 2421, „Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld“; BT-Drs. 18/11397, v. 7.3.2017, S. 1 ff.

² Siehe *Frank*, FamRZ 2017, 1640 (1640), mit der Kritik, dass der Begriff Hinterbliebenengeld ähnlich klinge wie Wohngeld, Arbeitslosengeld, Kindergeld und dergleichen, sodass man an typisierte, wiederkehrende Sozialleistungen denke; ebenfalls kritisch *Huber*, in: *Huber/Kadner Graziano/Luckey*, Hinterbliebenengeld, S. 35 Rn. 36; *Müller*, VersR 2017, 321 (323), mit dem Vorschlag der Bezeichnung als „Hinterbliebenenentschädigung“.

³ Siehe z. B.: *Hauptfleisch*, DAR 2003, 403 (403 ff.); *Jaeger*, VRR 2012, 4 (5).

⁴ Siehe z. B.: *Huber*, NZV 2012, 5 (6); *ders.*, NZV 1998, 345 (352); *Kadner Graziano*, RIW 2016, 227 (227); *ders.*, RIW 2015, 549 (549 ff.).

⁵ Siehe z. B.: *Frank*, FamRZ 2017, 1640 (1640 ff.); *Huber*, NZV 2012, 5 (5 ff.); *ders.*, NZV 1998, 345 (351 ff.); *Staudinger*, NJW 2006, 2433 (2435); *Wagner*, Stellungnahme zum Hinterbliebenengeld, S. 2.

⁶ Vgl. *Frank*, FamRZ 2017, 1640 (1640); vgl. *Huber*, in: *Huber/Kadner Graziano/Luckey*, Hinterbliebenengeld, S. 34 Rn. 34; vgl. *Jaeger*, VersR 2017, 1041 (1043).

⁷ *Frank*, FamRZ 2017, 1640 (1640), der Begriff Hinterbliebenengeld sei unglücklich gewählt, gemeint sei ein Anspruch auf „Angehörigenschmerzensgeld“.

⁸ *Jaeger*, VersR 2017, 1041 (1043); *Schwab*, DAR 2018, 284 (285).

⁹ *Jaeger*, VersR 2017, 1041 (1043).